

## **2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Gammelin vom 12.01.2006.**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.Juni 2004 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.01.2006 nachfolgende 2.Satzung zur Änderung der *Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte* erlassen:

### **Artikel I**

#### **Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte vom 08.12.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung vom 18.03.2005 wird wie folgt geändert:

#### **Die Anlage zu**

**§ 6 Gebührenmaßstab/Gebührensätze** wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

#### **Hortkinder**

Ganztags: 61,50 €

Teilzeit: 37,00 €

#### **1.1 Betreuungsmehrbedarf während der Schulferien**

bei mehr als 6 bis höchstens 10 Std.


**32,00 € wöchentlich.**

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.03.2006 in Kraft.

Gammelin, 12.01.2006

  
Kobschull  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.